

Allgemeine Einkaufsbedingungen

89-aks Projektmanagement- und HandelsgesmbH

§ 1 Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (im folgenden „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Bestellungen nicht erwähnt werden.

Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und wir nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 Bestellung

2.1 Angebote des Lieferanten sind für uns verbindlich und kostenlos.

2.2 Bestellungen – auch mündlich oder telefonisch erteilt – sind für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt haben. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen

2.3 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Bestellungen, Rechnungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

2.4 Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen sowie Toleranzangaben sind verbindlich. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die Bestellunterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. An offensichtliche Irrtümer, betreffend die technische, gesetzliche oder fachlich einwandfreie Ausführbarkeit sowie Schreib- und Rechenfehler in von uns vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen sind wir nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, damit unsere Bestellung berichtigt und erneuert werden kann. Das gilt auch im Fall von fehlenden Unterlagen.

2.5 Bestellungen sind uns innerhalb von einer Woche ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.6 Abweichungen von unserer Bestellung in Quantität und Qualität und sonstige Änderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2.7 Produziert und/oder liefert der Lieferant nach vorgegebenen Plänen, Mustern, Zeichnungen etc., ist der Lieferant in eigener Verantwortlichkeit zur Überprüfung verpflichtet, ob die unserer Bestellung zugrunde liegenden technischen Spezifikationen dem Stand der Unterlagen entspricht, die beim Lieferanten vorliegen (Abgleich des Plandatums bzw. der Zeichnungsversion). Wir sind nicht verpflichtet, Warenlieferungen anzunehmen, die nicht unserer Bestellung auch hinsichtlich des vorgegebenen Zeichnungsdatums bzw. spezifischer Produkthanforderungen entsprechen.

2.8 Sofern von uns Material zur Verarbeitung beigestellt wird, ist dieses im Vorfeld vom Lieferanten entsprechend zu prüfen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind fest und verstehen sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Verpackung, Versicherung u.a. Erfüllungsort ist der auf der Bestellung angeführte Bestimmungsort. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

3.2 Bei Behinderung der Annahme durch höhere Gewalt sind Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung oder Schadensersatz ausgeschlossen. Er hat die Ware in diesem Fall bis zur Übernahme durch uns auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

3.3 Wir zahlen nach 30 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, jeweils nach Rechnungseingang, die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der vereinbarten Leistung vorausgesetzt. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

3.4 Rechnungen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Prüfzeugnisse und sonstiger Schriftverkehr müssen mit unserer vollständigen Bestellnummer versehen sein. Rechnungen und Lieferscheine sind grundsätzlich in doppelter Ausführung einzureichen. Werden diese Vorschriften trotz Aufforderung unsererseits nicht eingehalten, gelten Rechnungen so lange als nicht eingegangen, bis Klarstellung oder Vervollständigung durch den Lieferanten erfolgt.

3.5 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

§ 4 Lieferung und Lieferfristen

4.1 Innerhalb der Lieferfrist, die ab Datum unserer Bestellung läuft, bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 1 Woche ab Vertragsschluss. Direktlieferungen müssen im Einkauf per Lieferankündigung avisiert werden. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

4.2 Die vereinbarte Lieferzeit ist unbedingt einzuhalten. Der Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung ist ausgeschlossen. Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Wurden der Liefertermin und eine von uns gesetzte Nachfrist nicht eingehalten, sind wir – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem hat der Lieferant uns alle durch verspätete Lieferung oder Leistung entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

4.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe von 1 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf unseren Schadensersatzanspruch angerechnet, der im Übrigen unberührt bleibt.

4.4 Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Preisreduzierungen vorzunehmen.

4.5 Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angegebene Empfangsstelle. Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarungen zulässig; andernfalls können wir die Annahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständiges Geschäft anzusehen. Die noch ausstehende Restmenge ist schriftlich anzugeben.

4.6 Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4.7 Leihgebilde werden grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten retourniert bzw. zur unverzüglichen Abholung durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt.

§ 5 Annahme

5.1 Wir sind nur verpflichtet, die bestellten Waren abzunehmen, wenn sie hinsichtlich Spezifikation und Qualität unserer Bestellung und/oder von uns freigegebenen Mustern entsprechen. Die Annahme der Ware oder Leistung erfolgt soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist

5.2 Werksprüfzeugnisse müssen je nach Vereinbarung mit der jeweiligen Lieferung eintreffen oder auf Anforderung unverzüglich gefaxt werden.

5.3 Wird die Null-Fehler-Forderung verletzt, so können wir die Waren zurückweisen.

5.4 Lieferungen, die unseren Bestellungen sowohl hinsichtlich der Lieferfristen als auch des Lieferumfangs nicht unserer Bestellung entsprechen, können durch uns reklamiert und zurückgewiesen werden. Hieraus entstehende Kosten werden dem Lieferanten belastet.

5.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend

§ 6 Mängelansprüche

6.1 Der Lieferant sichert die Übereinstimmung der verkauften Ware mit von ihm gelieferten und von uns freigegebenen Proben oder Mustern, mit unserer Bestellung bzw., soweit unsere Bestellung lediglich unter Bezugnahme auf ein Angebot des Lieferanten erfolgt ist, mit seinem Angebot ausdrücklich zu.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen zwei, für unbewegliche fünf Jahre. Sie beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der Ware bzw. bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels.. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem

Geschäftsgang tunlich ist. Mängel, welche erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei unserem Abnehmer festgestellt und dann mitgeteilt werden, gelten als rechtzeitig gerügt

Im Gewährleistungsfall sind wir unbeschadet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten berechtigt, selbst wenn die Behebung des Mangels möglich und tunlich ist, nach Wahl Aufhebung des Vertrages, Austausch, Verbesserung oder angemessene Minderung des Entgelts zu verlangen. In dringenden Fällen steht uns das Recht zu, auf Kosten des Lieferanten Ersatzvornahme vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Lieferant trägt alle durch mangelhafte Lieferung bei uns entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- oder Materialkosten. Die handelsrechtliche Mängelrügeobliegenheit wird einvernehmlich abbedungen

6.3 Kommt der Lieferant einer von uns gestellten Aufforderung, mangelhafte Waren oder Leistungen nachzubessern oder nachzuerfüllen, nicht fristgerecht nach, so sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. In jedem Fall hat der Lieferant sämtliche Kosten, welche durch Lieferung mangelhafter Ware entstehen, zu tragen. Dies gilt auch für jene Kosten, die dadurch entstehen, dass die mangelhafte Ware an unsere Abnehmer weitergeleitet wurde.

6.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6.5 Reklamierte Ware wird dem Lieferanten nach Maßgabe der Möglichkeiten (Lagerort und Lagerdauer) zur unverzüglichen Abholung auf dessen Kosten und Gefahr zur Verfügung gestellt.

6.6 Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richten sich die Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Schutzrechte

7.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Leistung an uns keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

7.2 Sämtliche von uns an den Lieferanten übergebenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Behelfe bleiben unser materielles und geistiges Eigentum. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat diese Geheimhaltungsverpflichtung auf alle Personen zu überbinden, die Zugang zu den bezeichneten Unterlagen erlangen können. Vertrauliche Informationen dürfen nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit 89-aks verwendet werden. Sämtliche vertraulichen Unterlagen sind bei Auftragsbeendigung auf Verlangen an 89-aks zu retournieren.

§ 8 Generelle Haftungsregelung

8.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter

einschließlich von uns durchgeführter Nachbesserungen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Nachbesserungen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.2 Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Er hat uns hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit der Lieferung stehender Rechte Dritter schad- und klaglos zu halten, den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren zu gewährleisten und uns sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteile zu ersetzen, die aus eingeschränktem Gebrauch entstehen. Der Lieferant hat uns hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant leistet Gewähr, dass an den gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Übernahme keine Sicherungsrechte Dritter welcher Art auch immer bestehen, widrigenfalls wir berechtigt sind, die Übernahme zu verweigern und die unverzügliche Lieferung von unbelasteten Waren sowie Schadenersatz zu verlangen.

§9 Geschäftsgeheimnisse

Sämtliche von uns an den Lieferanten übergebenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Behelfe bleiben materielles und geistiges Eigentum von 89-aks. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat diese Geheimhaltungsverpflichtung auf alle Personen zu überbinden, die Zugang zu den bezeichneten Unterlagen erlangen können. Vertrauliche Informationen dürfen nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns verwendet werden. Sämtliche vertraulichen Unterlagen sind bei Auftragsbeendigung auf Verlangen an 89-aks zu retournieren.

§ 10 Rücktritt

Wir sind berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn

- a) sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages nach unserer Auffassung gefährdet erscheint oder
- b) der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder
- c) ein außergerichtliches oder gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 11 Gerichtsstand, Allgemeines

13.1 Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

13.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.